

# RS OGH 2004/1/20 5Ob3/04h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2004

## Norm

ABGB §138 Abs1

ABGB §156

ABGB §157

ABGB §158

ABGB §159 Abs1 Satz2

MRK Art8 IV3i

## Rechtssatz

Nach Aufhebung der §§ 156, 157 und 158 sowie des zweiten Satzes des§ 159 Abs 1 ABGB durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.6.2003, G 78/00, fehlt im Anlassfall eine klare Regelung, gegen wen die Ehelichkeitsbestreitungsklage zu richten ist und wer - abgesehen vom Fall des § 159 Abs 2 ABGB - aktiv legitimiert ist. Diese Fragen wären nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen und unter Beachtung insbesondere von Art 8 EMRK zu beantworten. Bejaht man die Aktivlegitimation der Mutter, so ist zu fordern, dass sich die Klage auch gegen den Ehemann zu richten hat. Kind und Ehemann würden eine einheitliche Streitpartei bilden. Da dessen (vom Gesetz vermutete) Rechtsposition als Vater Gegenstand des Verfahrens ist, versteht es sich von selbst, dass dieses ohne seine Beteiligung nicht durchgeführt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 3/04h

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 3/04h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118858

## Im RIS seit

19.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)